

Coronavirus-Krise Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte

Die Stadt Wilhelmshaven informiert über bisher bekannte Unterstützungsangebote:

- I. Kurzarbeitergeld
- II. Liquiditätshilfen für Unternehmen
 - II.1 Zuschüsse
 - II.1.1 Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen
 - II.1.2 Wilhelmshaven-Soforthilfe Corona
 - II.2 Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
 - II.3 Anpassung von Gewerbesteuervorauszahlungen
 - II.4 Kreditprogramme und Bürgschaften
 - II.4.1 KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen
 - II.4.1.1 KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern
 - II.4.1.2 KfW-Unternehmerkredit
 - II.4.1.3 ERP-Gründerkredit – Universell
 - II.4.1.4 ERP-Gründerkredit – StartGeld
 - II.4.1.5 KfW-Sonderprogramm – Konsortialfinanzierungen ab 25 Mio. Euro
 - II.4.2 Niedersachsen Liquiditätskredit für Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern
 - II.4.3 Bürgschaften
- III. Digitalbonus.Niedersachsen

Ihre persönlichen Fragen nimmt das Sekretariat der Wirtschaftsförderung gern auf unter Tel. 04421 910621 oder per E-Mail an wirtschaftsfoerderung@wilhelmshaven.de.

I. Kurzarbeitergeld

Erleichterte Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld:

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 %
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Es reicht nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit, wenn der Arbeitgeber, der keinen Betriebsrat hat, mit seinen Arbeitnehmern darüber Einigung erzielt, dass Kurzarbeit eingeführt wird. Diese Einigung kann im Notfall auch telefonisch herbeigeführt werden, wenn die Mitarbeiter nicht verfügbar sind, um diese Einigung schriftlich zu bestätigen. In diesem Fall soll eine schriftliche Arbeitsvertragsergänzung nicht nötig sein, sondern ein Telefonvermerk des Arbeitgebers soll reichen.

Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der Agentur für Arbeit [anmelden](#). Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Hat die Arbeitsagentur festgestellt, dass das Unternehmen die Voraussetzungen erfüllt, kann das Kurzarbeitergeld [beantragt](#) werden.

Sowohl die Meldung der Kurzarbeit als auch die Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind auch online möglich im Portal [eServices](#) der Agentur für Arbeit.

Allgemeine Informationen der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld finden Sie [hier](#).

Nähere Auskünfte erteilt der

Gemeinsame Arbeitgeber-Service

der Agentur für Arbeit und des Jobcenters Wilhelmshaven

Tel. 0800 4 5555-20

Wilhelmshaven.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

II. Liquiditätshilfen für Unternehmen

II.1 Zuschüsse

II.1.1 Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Seit dem 08.07.2020 bietet der Bund eine neue Liquiditätshilfe an, die „**Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen**“.

Grundsätzlich antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe, bei denen der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten eingebrochen ist.

Die Antragstellung muss zwingend über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer erfolgen. Das Verfahren läuft erstmals vollständig digitalisiert ab.

[Hier](#) finden Sie nähere Informationen zu dem neuen Förderprogramm.

II.1.2 Wilhelmshaven-Soforthilfe Corona

Die Förderrichtlinie „Wilhelmshaven-Soforthilfe Corona“ ist zurzeit ausgesetzt.

Antragstellungen sind bis auf Weiteres nicht möglich.

Ausnahme:

Sie haben Ihr Unternehmen erst **nach dem 31.10.2019 gegründet**? Dann senden Sie bitte eine **E-Mail an soforthilfe@wilhelmshaven.de** und zwar **mit einem Nachweis über das Gründungsdatum!**

Das Antragsformular und das Formular Kleinbeihilfenerklärung senden wir Ihnen dann zu.

Für alle übrigen Unternehmen gilt:

Für den Förderzeitraum Juni bis August 2020 bietet der Bund als neue Liquiditätshilfe die „**Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen**“ an, s. o. II.1.1

Die Überbrückungshilfe definiert Förderobergrenzen, die durch eventuelle weitere Hilfen des Landes und der Kommunen nicht erhöht werden dürfen.

Zuwendungsempfänger, die für den Zeitraum Juni bis August 2020 bereits Liquiditätshilfen (z. B. aus der Wilhelmshaven-Soforthilfe Corona) erhalten haben, sind verpflichtet, dies bei der Beantragung der neuen Überbrückungshilfe anzugeben.

Soloselbständige, Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten und Freiberufler sind antragsberechtigt, müssen aber zur Antragstellung zwingend einen Steuerberater,

Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer einschalten. Nur diese sind auf der bundesweit geltenden online-Antragsplattform zur Antragstellung für Mandanten zugelassen.

In den [FAQs](#) finden Sie weitere Informationen zu dem neuen Bundesprogramm.

II.2 Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn ein Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer **während der Dauer einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne** den Lohn fortgezahlt hat oder ein Selbständiger selbst unter Quarantäne gestellt wurde, kann ein Antrag auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gestellt werden.

Die Entschädigung kann für die Dauer der angeordneten Quarantäne, längstens für 6 Wochen gewährt werden.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen sind:

- der /die Arbeitnehmer*in oder Selbständige muss grundsätzlich arbeitsfähig sein, darf also nicht krankgeschrieben sein
- die Anwendung des § 616 BGB muss durch Einzel- oder Tarifvertrag in geeigneter Weise eingeschränkt oder ausgeschlossen sein (nach § 616 BGB ist der Arbeitgeber grundsätzlich zur Entgeltfortzahlung verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden vorübergehend an der Arbeitsleistung gehindert ist).

Nur für diese speziellen Quarantäne-Fälle sind Antragsformulare erhältlich beim Gesundheitsamt der Stadt Wilhelmshaven.

Ausdrücklich nicht nach dem Infektionsschutzgesetz entschädigungsfähig sind Umsatzverluste oder Verdienstaufschlag aufgrund einer behördlich angeordneten Schließung des Unternehmens / Betriebes / Geschäftes.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim

Gesundheitsamt der Stadt Wilhelmshaven

Ansprechpartner:

Herr Michael Dölling

T. 04421 / 16-1561

michael.doelling@wilhelmshaven.de

II.3 Anpassung von Gewerbesteuervorauszahlungen

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie müssen einschränkende Maßnahmen leider auch für den Bereich der Wirtschaft getroffen werden.

Wir alle wünschen, schnellstmöglich wieder zur Normalität zurückkehren zu können. Dabei müssen wir allerdings zur Kenntnis nehmen, dass die Krise vermutlich nicht in kurzer Frist überwunden werden kann.

Unternehmen und Gewerbetreibende werden leider in dieser Zeit Umsatzverluste verzeichnen.

Wenn Sie aus diesem Grund einen Antrag auf Anpassung Ihrer Gewerbesteuervorauszahlungen stellen möchten, wenden Sie sich bitte an das

Finanzamt Wilhelmshaven

Tel. 183 – 0

poststelle@fa-whv.niedersachsen.de

sofern vom Finanzamt ein Gewerbesteuermessbetrag für Vorauszahlungszwecke festgesetzt wurde

oder an die

Stadt Wilhelmshaven

Fachbereich Finanzen / Gewerbesteuer

Tel. 16-1331

michael.koenig@wilhelmshaven.de

sofern kein Bescheid über die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages vorliegt.

II.4 Kreditprogramme und Bürgschaften

II.4.1 [KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen](#)

Als Unternehmen, Selbstständiger oder Freiberufler sind Sie durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten und benötigen einen Kredit?

Dann können Sie **bei Ihrer Bank oder Sparkasse** einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, sofern Sie bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren. Unter [diesem Link](#) stellt die KfW ein online-Formular bereit, mit dem Sie Ihren **Kreditantrag für Ihre Bank oder Sparkasse vorbereiten** können.

II.4.1.1 [KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern](#)

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können mittelständische Unternehmen den neuen KfW-Schnellkredit beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Damit werden die Chancen für eine Kreditzusage Ihres Finanzierungspartners (z. B. die Hausbank) deutlich erhöht.

Die Eckpunkte:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mind. seit 01/2019 am Markt sind
- Max. Kreditbetrag:
 - Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
 - Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- Zinssatz: orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird spätestens mit Zusage der KfW festgelegt
- 10 Jahre Laufzeit – auf Wunsch bis zu 2 tilgungsfreie Jahre zu Beginn
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank
- Voraussetzung: Sie haben im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt.

Weitere Kreditangebote der KfW

Für Unternehmen, die **länger als 5 Jahre** am Markt sind

II.4.1.2 [KfW-Unternehmerkredit](#)

- Wenn Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank oder Finanzierungspartners:
 - bis zu 80% für große Unternehmen (mehr als 250 Mitarbeiter und Jahresumsatz >50 Mio. Euro oder Bilanzsumme >43 Mio. Euro) und
 - bis zu 90% für kleine und mittlere Unternehmen (kleine Unternehmen: weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme <50 Mio. Euro; mittlere Unternehmen: weniger als 250 Mitarbeiter und Jahresumsatz <50 Mio. Euro oder Bilanzsumme max. 43 Mio. Euro).
- Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf
 - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
 - das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
 - den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
 - 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Für junge Unternehmen, die **weniger als 5 Jahre** am Markt sind

II.4.1.3 ERP-Gründerkredit – Universell

- Wenn Ihr Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv ist bzw. zwei Jahresabschlüsse vorweisen kann, können Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen. Dabei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank:
bis zu 80% für große Unternehmen (mehr als 250 Mitarbeiter und Jahresumsatz >50 Mio. Euro oder Bilanzsumme >43 Mio. Euro) und
bis zu 90% für kleine und mittlere Unternehmen (kleine Unternehmen: weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme <50 Mio. Euro; mittlere Unternehmen: weniger als 250 Mitarbeiter und Jahresumsatz <50 Mio. Euro oder Bilanzsumme max. 43 Mio. Euro).
- Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf
 - 25% des Jahresumsatzes 2019 oder
 - das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
 - den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
 - 50% der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

II.4.1.4 ERP-Gründerkredit - StartGeld

- Dieses Programm wird von der KfW angeboten für Unternehmen, die weniger als 3 Jahre am Markt aktiv sind bzw. noch keine zwei Jahresabschlüsse vorlegen können. Möglich ist ein Kredit von bis zu 100.000 Euro für Investitionen, Betriebsmittel, Material- und Warenlager und Kauf eines Unternehmens oder Unternehmensanteils. Dabei übernimmt die KfW 80% des Risikos der durchleitenden Bank oder des Finanzierungspartners.

Für mittlere und große Unternehmen

II.4.1.5 KfW-Sonderprogramm – Konsortialfinanzierungen ab 25 Mio. Euro

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen.

Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50 % der Gesamtverschuldung. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.

Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf

- 25% des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Die Beteiligung der KfW erfolgt auf Einladung der durchleitenden Bank oder des Finanzierungspartners, entweder direkt als Konsortialpartner oder indirekt mittels Risikounterbeteiligung.

II.4.2 Niedersachsen Liquiditätskredit für Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern

Das Land Niedersachsen stellt mit dem Programm Niedersachsen Liquiditätskredit kurzfristig Kredite zwischen 5.000 Euro bis maximal 50.000 Euro zur Liquiditätshilfe aufgrund der Corona-Krise bereit.

Das Angebot richtet sich an Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern, Freiberufler und Solo-Selbständige, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf haben.

Das Besondere dabei ist, dass diese Liquiditätshilfe direkt von der Investitions- und Förderbank des Landes Niedersachsen (NBank) vergeben wird und dafür **keine Sicherheiten** erbracht werden müssen.

Anträge sind **ausschließlich online** möglich im [Kundenportal](#) der NBank.

Eventuell bereits formlos gestellte Anträge haben keine Gültigkeit und müssen im Kundenportal erneut gestellt werden. Wegen der sehr starken Frequentierung des Kundenportals muss ggf. mit Wartezeiten gerechnet werden.

II.4.3 Bürgschaften

Entscheidung der Bundesregierung:

Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10% erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50% erhöht. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können.

Zuständig für die Vergabe von Bürgschaften bis zu 2,5 Millionen Euro ist in Niedersachsen die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH.

Ansprechpartnerin für die Region Weser-Ems:

Frau Kathrin Temme

Tel. 0511 337 05 41

temme@nbb-hannover.de

In 5 Schritten zur Bürgschaft:

- 1** In einem ersten Gespräch mit einem Berater **Ihrer Hausbank** (oder einem anderen Partner der NBB) besprechen Sie Ihre individuellen Möglichkeiten zur Finanzierung Ihres Vorhabens sowie die Besicherung durch eine Bürgschaftsbank.
- 2** Im zweiten Schritt tritt Ihr Berater an die NBB heran und stimmt mit uns das weitere Vorgehen ab bzw. stellt gemeinsam mit Ihnen direkt einen Antrag auf Bürgschaftsübernahme (Hausbankenprinzip).
- 3** Jetzt werden wir für Sie aktiv und prüfen Ihr Finanzierungsvorhaben und die Chancen auf Erfolg. Dafür treten wir auch persönlich an Sie heran – damit wir als starker Partner Ihre Motivation und Ihre Sicht auf die Dinge aus erster Hand erfahren.
- 4** Nach der Genehmigung der Bürgschaft senden wir die Zusage direkt an Ihre Hausbank.
- 5** Ihre Hausbank akzeptiert die Bürgschaftserklärung, erstellt die relevanten Verträge und nimmt gemeinsam mit Ihnen die Kreditauszahlung vor. Und Sie können Ihr Vorhaben umsetzen.

Finanzierungen ab einem Bürgschaftsvolumen von 2,5 Millionen Euro oder solche, die durch die NBB nicht verbürgbar sind, können über die PricewaterhouseCoopers GmbH WPG als Landesbürgschaft beantragt werden (Tel. 0511 - 5357 5323).

III. Digitalbonus.Niedersachsen

Die NBank hat das Förderprogramm "Digitalbonus.Niedersachsen" an den speziellen Bedarf von Unternehmen in der Corona-Krise angepasst. Ab sofort können niedersächsische Unternehmen den Zuschuss von bis zu 10.000 Euro explizit auch für Homeoffice-, Videokonferenz- und Telemedizin-Technik beantragen. Nur für diese Anschaffungen ist seit 16.04.2020 auch ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich, d.h. nach erfolgreicher Antragstellung im [Kundenportal](#) der NBank kann sofort die Beschaffung erfolgen. Diese Regelung ist befristet für Antragseinreichungen bis zum 30.06.2020.

Förderprogramm go-digital des Bundeswirtschaftsministeriums

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Handwerksbetriebe, die für die kurzfristige Schaffung von Homeoffice-Arbeitsplätzen eine **unterstützende Beratung** in Anspruch nehmen möchten, können aus dem Förderprogramm [„go-digital“](#) des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) einen Zuschuss erhalten. Erstattet werden bis zu 50 Prozent der Kosten einer unterstützenden Beratung durch ein vom BMWi autorisiertes Beratungsunternehmen.

Das Angebot richtet sich an rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit technologischem Potenzial mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz oder einer Vorjahresbilanz von höchstens 20 Millionen Euro.

Interessierte Unternehmen und Betriebe müssen zunächst mit einem Beratungsunternehmen einen Beratervertrag abschließen. Von diesem Punkt an übernimmt das Beratungsunternehmen alle weiteren Schritte für die Unternehmen: von der Beantragung der Förderung über die Umsetzung passgenauer und sicherer Maßnahmen bis hin zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen.

In Wilhelmshaven ist gemäß der [Beraterlandkarte](#) folgendes Unternehmen vom BMWi als Beratungsunternehmen autorisiert:

ASK Managementtraining GmbH

www.ask-managementtraining.de